

RCDS an der THD  
z.H. Herrn Braun und Herrn Urban

im Hause

Betr.: Wahl zu den Organen der Studentenschaft im Sommersemester 1979

Bezug: Ihr Schreiben vom 16.5.79

Sehr geehrter Herr Braun, sehr geehrter Herr Urban!

Zu Ihrem Schreiben vom 16.5. und den darin angeschnittenen einzelnen Punkten nehme ich wie folgt Stellung:

1. Der Druck der Wahlbekanntmachung des studentischen Wahlausschusses vom 3.5.79 ist weder von mir veranlaßt worden, noch habe ich irgendwelche Kosten dafür übernommen.
2. Die von Ihnen aufgeworfene Frage, ob der AStA zur Klageerhebung gegen die vom Kultusminister im Wege der Ersatzvornahme erlassene Wahlordnung berechtigt ist, muß das Verwaltungsgericht von Amts wegen prüfen, da die sog. Aktivlegitimation Voraussetzung für jede Klageerhebung ist. Mit der bevorstehenden Entscheidung des hiesigen Verwaltungsgerichts in der einstweiligen Anordnungssache dürfte also insoweit eine Klärung erfolgen.
3. Eine Anweisung an das Wahlamt, nur solche Listen für die Wahlen zu den Organen der Studentenschaft anzunehmen, "deren Vertrauensmänner schriftlich erklären, daß ihre Liste nur für Wahlen nach §§ 65 und 15, 1 HHG kandidiert", wäre rechtlich ohne Grundlage. Die Funktion des Wahlamts hat sich auf die Prüfung von Formalien (z.B. rechtzeitiger Eingang, Vollständigkeit der Angaben, Eintragungen im Wählerverzeichnis usw.) zu beschränken. Alles andere ist Angelegenheit des Wahlausschusses.
4. Die vom Wahlausschuß beschlossene und von ihm zum Aushang gebrachte Wahlbekanntmachung kann vom Wahlleiter nicht einfach entfernt und durch eine andere ersetzt werden.
5. Der derzeitige Wahlausschuß für die Organe der Studentenschaft ist nach meiner Kenntnis ordnungsgemäß vom Studentenparlament gewählt worden. Ein etwaiges rechtsfehlerhaftes Verhalten des Wahlausschusses könnte möglicherweise Auswirkungen auf die Gültigkeit der Wahl haben oder rechtsaufsichtliche Konsequenzen auslösen. Der Wahlleiter wäre rechtlich auf keinen Fall befugt, den amtierenden Wahlausschuß durch einen anderen zu ersetzen.

Im übrigen hoffe ich im allseitigen Interesse, daß das Verwaltungsgericht Darmstadt in den nächsten Tagen seine Entscheidung treffen und damit eine Klärung über die strittigen Rechtsfragen herbeiführen wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Wilke

II.

In Ablichtung an

Herrn Präsidenten

Herrn Blankenburg

Herrn Wenzel

zur Kenntnis und zum Verbleib.

